



Universität Zürich  
Rechtswissenschaftliches Institut

Fachgruppe Handels- und  
Wirtschaftsrecht

Rämistrasse 74  
CH-8001 Zürich  
www.hawi.uzh.ch

Zürich, 11. Januar 2010  
lic. iur. Fanny Paucker  
Lehrstuhl Prof. Dr. Andres Heinemann

## **URTEIL DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS (ZUSAMMENFAS- SUNG), ABTEILUNG I, VOM 20. OKTOBER 2009 - (A - 5335/2009)<sup>1</sup> - NUMMERNWIDERRUF BEI AGGRESSIVEN VERKAUFSMETHODEN IN DER PARTNERSCHAFTSVERMITTLUNG**

*Der Entscheid konkretisiert die Verhältnismässigkeit des Nummernwiderrufs durch das BAKOM (Bundesamt für Kommunikation) bei aggressiven Verkaufsmethoden durch Telefonanrufe im Bereich der Partnerschaftsvermittlung. Grundlage ist ein Gutachten des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) wegen Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.*

### **I. Sachverhalt**

Die A<sup>2</sup> warb im Internet für die Vermittlung von Flirt- oder Plauderkontakten sowie von festen Beziehungen. Es wurde speziell darauf hingewiesen, dass einige der Kunden eine Familie gegründet hätten. Kontaktanrufe kosteten CHF 3.13 bzw. CHF 4.99 pro Minute zuzüglich des gleichen Preises pro Telefonat. Die Mitarbeiter der A. wiesen Partnersuchende, welche in den Medien inserierten, auf den eigenen Telefondienst hin.

---

<sup>1</sup> < [http://relevancy.bger.ch/php/taf/http/index.php?lang=de&type=highlight\\_simple\\_query&page=1&from\\_date=&to\\_date=&sort=relevance&insertion\\_date=&top\\_subcollection\\_aza=&query\\_words=A+-5335%2F2009&rank=1&azaclir=aza&highlight\\_docid=azabvger%3A%2F%2F20-11-2009-A-5335-2009&number\\_of\\_ranks=1](http://relevancy.bger.ch/php/taf/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=&query_words=A+-5335%2F2009&rank=1&azaclir=aza&highlight_docid=azabvger%3A%2F%2F20-11-2009-A-5335-2009&number_of_ranks=1) >, besucht am 7. 1. 2010.

<sup>2</sup> Es ist im Entscheid keine Gesellschaftsform der A. angegeben.



Nachdem das BAKOM durch zahlreiche Konsumentenmeldungen, den Kassensturz und verschiedene Printmedien auf die vermutlich rechtswidrige Verwendung der Telefonnummern aufmerksam gemacht wurde, führte es drei Testanrufe durch. Es kam zum Schluss, dass irreführende und belästigende Handlungsweisen betrieben würden und Kundenfang vorliege.

Das SECO, das für die Lauterkeitsgesetzgebung zuständig ist, bestätigte dies dem BAKOM in einem Gutachten. Es stellte eine Verletzung der Art. 2, 3 lit. b (Irreführung), lit. h (aggressive Verkaufsmethoden) und lit. i (Verschleierung) UWG fest, da den Konsumenten suggeriert wurde, einen Partner zu finden, wenn der Telefondienst benutzt würde. Zusätzlich wurden Partnersuchende, die in den Medien inserierten, direkt von den Mitarbeitern der A. angesprochen und auf deren Dienst hingewiesen.

Mit Verfügung vom 21. August 2009 widerrief das BAKOM die Nummern mit sofortiger Wirkung. Die A. begründete am 23. September 2009 in ihrer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, der Nummerwiderruf sei unverhältnismässig, da ihre ergriffenen Korrekturmassnahmen unberücksichtigt blieben, und durch den Nummerwiderruf sieben Arbeitsplätze verloren gehen würden, was das Ende der A. sei.

## **II. Auszug aus den Erwägungen**

### *A. Die Voraussetzungen des Widerrufs von Telefonnummern (Erwägung 2)*

Art. 24g Abs. 2 AEFV<sup>3</sup> erlaubt den Nummernwiderruf bei Verdacht des rechtswidrigen Missbrauchs der Nummer. Die Medienberichte, die Testanrufe und das Gutachten des SECO bestätigen diesen Verdacht.

### *B. Die Verhältnismässigkeit (Erwägung 3)*

Art. 5 Abs. 2 BV schreibt die Verhältnismässigkeit einer staatlichen Massnahme vor. Diese muss geeignet, erforderlich und verhältnismässig im engeren Sinne sein.

Der Nummernwiderruf ist im Sinne des UWG geeignet, um die Konsumenten zu schützen. Bei der Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob es auch ein milderes Mittel, wie z.B. Korrekturmassnahmen, gibt. Gemäss dem Gutachten des SECO handelt es sich um eine rechtswidrige unlautere Geschäftspraktik. Es besteht der Verdacht, dass die A. systematisch gegen geltendes Recht verstosse, indem sie ihre Kunden durch hohe Telefonkosten ausnutze. Nur durch Widerruf kann der rechtswidrigen Praktik der A. entgegengewirkt werden. Die Erforderlichkeit ist somit gegeben.

---

<sup>3</sup> Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich, SR. 784.104.



Die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne verlangt eine Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Interessen.

Das öffentliche Interesse liegt im Schutz der Konsumenten, wie er u.a. durch das UWG gewährleistet wird. Die Partnerschaftsvermittlung ist ein äusserst sensibler Bereich. Es werden ernsthafte zwischenmenschliche Kontakte in Aussicht gestellt. Oft folgen emotionale und finanzielle Verluste. Der Schutz gilt auch dem weniger gewandten Konsumenten, der nicht in der Lage ist, einfache Rechenaufgaben zu lösen.

Die Interessen der A. sind privater Natur. Ihre Begründung, dass sie durch den Widerruf ihrem Ende geweiht sei, ist nicht erheblich. Die A. hat neue Nummern angefordert. Ihre Dienste werden nicht mehr über die Telefonrechnung abgerechnet, sondern unabhängig in Rechnung gestellt. Die A. kann so ihre Angestellten weiterbeschäftigen.

### **III. Fazit**

Der Entscheid präzisiert den Konsumentenschutz bei aggressiven Verkaufsmethoden in der Partnerschaftsvermittlung i.S. des UWG. Das UWG nimmt in diesem Bereich eine zentrale Stellung ein. Der Konsumentenschutz wird als hohes Gut qualifiziert. Es wird nicht nur der durchschnittliche Konsument, sondern auch der weniger gewandte geschützt.